

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 5. Dezember 1991

224. Stück

- 621.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren
622. Verordnung: Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

621. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren geändert wird

Auf Grund des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereins von Hamburg, BGBl. Nr. 453/1987, wird gemäß der vom Hauptausschuß des Nationalrates nach § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, erteilten Ermächtigung vom 16. Februar 1950 verordnet:

	Gebühren je Sendung Schilling
b) nach allen anderen Ländern	10,—

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren je Sendung Schilling
50	14,—
100	23,—
250	45,—
500	90,—
1 000	150,—
2 000	260,—“

Artikel I

Die Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1986, BGBl. Nr. 455/1987, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1989, BGBl. Nr. 275/1990 und BGBl. Nr. 654/1990 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgebühren für Briefe wie folgt zu lauten:

„Briefe:

Standardsendungen:

- a) nach Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (einschließlich Überseedepartements), Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vatikan, Zypern

Gebühren
je Sendung
Schilling

7,—

2. In Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgebühren für Postkarten wie folgt zu lauten:

	Gebühren je Sendung Schilling
„Postkarten:	
a) nach Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (einschließlich Überseedepartements), Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vatikan, Zypern	6,—
b) nach allen anderen Ländern	7,—“

3. In Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgebühren für Drucksachen wie folgt zu lauten:

„Drucksachen:

Standardsendungen	6,—
-------------------------	-----

Gewichtsstufen
bis GrammGebühren
je Sendung
Schilling

50	8,—
100	12,—
250	20,—
500	35,—
1 000	60,—
2 000	80,—
für jede weitere 1 000 Gramm	40,—“

4. Im Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgelühren für Päckchen wie folgt zu lauten:

„Päckchen:

Gewichtsstufen
bis GrammGebühren
je Sendung
Schilling

100	12,—
250	20,—
500	35,—
1 000	60,—
2 000	80,—“

5. Im Artikel I Z 1 haben die Beförderungsgelühren für Aerogramme wie folgt zu lauten:

„Aerogramme:

Schilling

Gesamtgebühr (einschließlich Flugbeförderung) je Sendung	12,—“
--	-------

6. In Artikel VII hat im dritten Absatz der letzte Satz wie folgt zu lauten:

„Die Eilgebühr beträgt 125 S, die Zollstellungsgebühr 65 S für jeden Beutel.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Streicher

622. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Gemäß § 49 a der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Lehrer an Pflichtschulen sowie Lehrer an mittleren und höheren Schulen und Lehrer an Akademien einschließlich der Übungsschulen haben für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Teilnahme an gleichwertigen Schulveranstaltungen, die in den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden, Anspruch auf Reisegebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 6.

§ 2. Die Reisekostenvergütung bemißt sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schiffsfahrtsklasse); von allfälligen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

§ 3. (1) Die Reisezulage ist bei Lehrern an Pflichtschulen gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 3, und bei Lehrern an mittleren und höheren Schulen und Lehrern an Akademien gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 4, zu bemessen, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet. Sie beträgt für

1. Exkursionen und Berufspraktische Tage gemäß §§ 2 und 4 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als fünf Stunden bis zu acht Stunden 26 vH,
2. Exkursionen und Berufspraktische Tage gemäß §§ 2 und 4 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als acht Stunden bis zu zwölf Stunden 50,5 vH,
3. Exkursionen und Berufspraktische Tage gemäß §§ 2 und 4 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als zwölf Stunden bis zu 24 Stunden 76 vH,
4. halbtägige Wandertage und Sporttage in der Dauer von mehr als fünf bis zu acht Stunden 42,5 vH,
5. ganztägige Wandertage, zusammengelegte Wandertage (je Tag) und Sporttage (je Tag) gemäß §§ 3 und 5 der Schulveranstaltungsverordnung

- in der Dauer von mehr als acht Stunden 87,5 vH,
6. Berufspraktische Wochen, Projektwochen, Abschlußlehrfahrten, gemäß Anlage 3, 5 und 7 der Schulveranstaltungsverordnung je Tag 96 vH,
7. Wintersportwochen gemäß Anlage 4.1 der Schulveranstaltungsverordnung je Tag 121 vH,
8. Sommersportwochen gemäß Anlage 4.2 der Schulveranstaltungsverordnung je Tag 105 vH,
- der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Sätzen ist die Reisezulage für diejenigen Lehrer, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein tatsächlicher Aufwand für die Nächtigung entsteht („Freiplatz“), abgegolten. Sollten für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen, so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 vH des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen.

(3) Den im Abs. 1 genannten Schulveranstaltungen sind entsprechende an Akademien durchgeführte Schulveranstaltungen gleichzuhalten.

§ 4. Die nach § 3 errechneten Beträge sind ab einem Restbetrag von 50 g und mehr auf den

nächsten vollen Schilling aufzurunden, Restbeträge unter 50 g sind zu vernachlässigen.

§ 5. Nehmen Lehrer

1. an Exkursionen oder Berufspraktischen Tagen, die
 - a) mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden oder
 - b) mehr als 24 Stunden dauern, oder
 2. an einem Schüleraustausch (Anlage 6 der Schulveranstaltungsverordnung) teil,
- sind anstelle der in § 3 Abs. 1 genannten einheitlichen Sätze hinsichtlich der Exkursionen oder Berufspraktischen Tage die im Abschnitt II und hinsichtlich des Schüleraustausches die im Abschnitt II und Abschnitt VI der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehenen Beträge zu ersetzen.

§ 6. für Lehrausgänge sowie für Exkursionen, die nicht mehr als fünf Stunden dauern, gebührt lediglich die Reisekostenvergütung nach § 2.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 8. Die Verordnung BGBl. Nr. 498/1986 tritt außer Kraft.

Scholten



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.